

Satzung der Guggemusik Offeburger Schwellkepf e.V.



§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Name des Vereins, der am 01.12.1980 gegründet worden ist, lautet „Guggemusik Offeburger Schwellkepf“.
- (2) Sein Sitz ist Offenburg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch insbesondere die Förderung und Pflege der Fastnachtsunterhaltung sowie dem Bestreben, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, um der Nachwelt das heimatliche Fastnachtsbrauchtum zu erhalten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Nähen einheitlicher Kostüme, dem Anfertigen großer Köpfe und dem Bestreben, sich in der Fastnachtszeit mit Instrumenten zu bewaffnen und wie die Schweizer Guggemusiken sein Unwesen zu treiben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder und passive Mitglieder.
- (2) Aktives Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, durch einen aktiven Beitrag zur Erreichung des Ziels des Vereins beizutragen. Passives Mitglied kann jeder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Bis zur Volljährigkeit ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.





(3) Jedes neue aktive Mitglied hat bei Eintritt in den Verein eine Probezeit von 2 Jahren. Es ist in dieser Zeit Mitglied auf Probe. Die Probezeit beginnt mit der ersten Mitgliederversammlung nach Eintritt und endet mit einer Frist von 2 Jahren unter dem Vorbehalt einer Entscheidung des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Nach der Probezeit beginnt die ordentliche Mitgliedschaft.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

(6) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) Wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen und dem Bestreben des Vereins zuwiderhandelt.
- b) Wenn ein Mitglied sich ehrenrührigen Verhaltens, besonders den Mitgliedern gegenüber, schuldig gemacht hat.
- c) Wegen Säumigkeit in der Beitragszahlung trotz Mahnung über ein Jahr.
- d) Wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse vorliegt.
- e) Bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand hat den Betroffenen vor der Entscheidung über den Ausschluss unter Angabe des gegen ihn erhobenen Vorwurfs anzuhören. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung bei der nächsten Versammlung der Mitglieder zu. Die Mitglieder entscheiden endgültig mit Stimmmehrheit.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ermäßigt sich der Jahresbeitrag nicht für das laufende Geschäftsjahr.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitglieds gegenüber dem Verein.





§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Zunftveranstaltungen.
- (2) Allen aktiven Mitgliedern steht in der Mitgliederversammlung das volle Antrags-, Wahl-, Stimm- und Rederecht zu. Sie haben vor allem das Recht, Wünsche und Erinnerungen vorzubringen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Allen passiven Mitgliedern steht ein Antrags- und Stimmrecht nicht zu, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Minderjährigen sowie Mitgliedern auf Probe steht ein Wahl- sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht zu. Sie haben jedoch Antrags- und Rederechte.
- (5) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft für Nichtmitglieder bewirken keine Rede-, Antrags-, Wahl- oder Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Ihnen kann jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet werden. Mitgliederbeiträge sind in diesem Fall nicht zu entrichten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (3) Die Mitglieder sind zudem verpflichtet, den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- (4) Des Weiteren besteht die Verpflichtung, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. Insbesondere dürfen die Mitglieder die Masken und Kostüme nur bei Veranstaltungen und Umzügen im Rahmen der Zunft tragen. Für Auftritte außerhalb beschlossener Veranstaltungen gilt folgendes:
 - a) Wenn der Verein bei einer Veranstaltung eingeladen ist oder geschlossen an einer Veranstaltung teilnimmt, dürfen die Mitglieder, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen oder auf anderen Veranstaltungen unterwegs sind, nicht das Kostüm oder die Maske tragen.



- b) Eine Ausnahme bildet eine Gruppe von mindestens fünf Personen, wenn an diesem Tag keine beschlossene Veranstaltung stattfindet.
- c) Eine weitere Ausnahme bildet das Tragen der Masken und Kostüme nach einer Veranstaltung.
- d) Die Ausnahmen nach § 6 Abs. 4 Ziff. b) + c) der Satzung sind vorher beim 1. Vorsitzenden anzumelden und abzuklären.
- e) Ein absolutes Kostüm- und Maskenverbot stellen Diskotheken und Nachtclubs dar.

(5) Bei einem schuldhaften Zuwiderhandeln gegen die Verpflichtungen des § 6 Abs. 4 der Satzung macht sich ein Mitglied gegenüber dem Verein schadensersatzpflichtig.

(6) Jedes neue aktive Mitglied ist verpflichtet, sich die entsprechende Zunftkleidung anzuschaffen. Einzelteile des Kostüms (Jacke und Mantel) sowie vom Verein gekaufte Masken und Instrumente bleiben bis zur Vollständigkeit der Zahlung durch das Mitglied Eigentum des Vereins. Bei einer Beschädigung oder bei Verlust des Kostüms oder der Maske ist das Mitglied dem Verein zum Ersatz in Höhe des momentanen Anschaffungspreises verpflichtet.

(7) Jedes Mitglied verpflichtet sich, Masken und Teile des Kostüms (Jacke und Mantel), die im Eigentum des Mitglieds stehen, nicht an Dritte zu verleihen, zu verschenken oder zu verkaufen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder der aktiven Teilnahme am Vereinsleben hat der Verein ein Vorkaufsrecht an den Kostümen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags zu zahlen.

(2) Seine Höhe wird jeweils von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit festgesetzt.

(3) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis 30.04. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Bei Neueintritt in den Verein ist der Jahresbetrag 3 Monate nach dem Eintrittsdatum fällig.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 9 der Satzung)
- b) Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung)
- c) Musikalische Leiter (§ 11 der Satzung).





§ 9 Vorstand

(1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Schriftführer,
- d) Kassenwart

besteht.

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils allein. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten. Sie können zur Vornahme einzelner Rechtshandlungen anderen Vereinsmitgliedern Vollmacht erteilen.

Die Vertretungsbefugnis der Vorsitzenden ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch für den Rest der Amtszeit den vakant gewordenen Posten durch einstimmigen Beschluss besetzen oder verwalten.

(5) Der 1. Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands. Er übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands aus. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer der sonstigen Vorstandsmitglieder.

(6) Der Schriftführer hat die Aufgabe, Protokolle über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzufertigen. Ferner ist er verpflichtet, Vorgänge und Vorfälle chronologisch festzuhalten und fortzuschreiben. Zu der jährlichen Mitgliederversammlung muss er ein Vereinsbericht vorlegen.

(7) Der Kassenwart ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Kassenvorgänge durchzuführen. Dazu gehören unter anderem das Einziehen der Mitgliedsbeiträge, die Abwicklung der Vereinseinnahmen und Ausgaben, eine Belegsammlung aller anfallenden Kassenvorfälle und der Jahresabschluss. Er ist zudem verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen geprüften Kassenbericht oder Jahresabschluss vorzulegen.





(8) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Buchführung;
5. die Erstellung des Jahresberichts;
6. die Vorbereitung und
7. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege oder fernmündlich ist ausgeschlossen.

(10) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands und des Berichts der Kassenwarts,
2. die Entlastung des Vorstands,
3. die Wahl des Vorstands (1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, Schriftführer sowie Kassenwart),
4. die Wahl des musikalischen Leiters,
5. die Wahl des musikalischen Gremiums,
6. die Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
7. Satzungsänderungen,
8. die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft,
9. die Entscheidung über die Berufung wegen des Ausschlusses von Mitgliedern,
10. den Erwerb und die Veräußerung von Immobilienvermögen des Vereins sowie Belastungen desselben, soweit sie nicht zur Absicherung genehmigter oder nach dieser Satzung zulässiger Kreditaufnahmen dienen,
11. die Auflösung des Clubs,
12. sonstige sich aus dieser Satzung ergebene Fälle (z.B. Aufnahme eines Vereinsmitglieds).



(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. In der Versammlung gestellte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn die Versammlung deren Behandlung beschließt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mind. 1/5 der Vereinsmitglieder einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer der sonstigen Vorstandsmitglieder. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(5) Jede Mitgliederversammlung ist, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei wiederholter Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Bei Stimmgleichheit von Beschlüssen entscheidet der Vorsitzende.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Ein Beschluss kann auch - mit Ausnahme der Auflösung des Vereins - ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren zustande kommen. Ein solcher Beschluss hat schriftlich (per Brief, Telefax oder in elektronischer Form im Sinne des § 126 a BGB) in Einzelzustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.

Das Umlaufverfahren beginnt, indem alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens 10 Tage vor der Beschlussfassung durch ein Vorstandsmitglied über den Beschlussgegenstand informiert werden. Die Stimmen, auch Enthaltungen, müssen innerhalb einer vom Vorstand festgelegten Frist beim Vorstand eingehen. Im Übrigen gelten die Absätze 5, 8 und 9 entsprechend.



(7) Wahlvorschläge, Wahlen und Abstimmungen können geheim oder durch Zuruf erfolgen. Bei Einspruch durch ein Mitglied sind sie in dem Fall geheim durchzuführen.

(8) Über die Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das bei wichtigen Protokollen vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss. Bei einfachen Protokollen ist eine Unterzeichnung durch den Schriftführer ausreichend.

(9) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Datum des Wahlgangs oder des Beschlusses durch Klage beim zuständigen Amtsgericht angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

§ 11 Musikalische Leiter

(1) Der musikalische Leiter ist für den Ablauf des Probebetriebes sowie für die musikalische Leitung bei sämtlichen Auftritten wie Umzüge, Bühnenauftritte usw. verantwortlich.

(2) In Zusammenarbeit mit dem von den aktiven Mitgliedern zu bestimmenden musikalischen Gremium, stimmt er die Musikauswahl bzw. die Zusammensetzung des Repertoires der jeweiligen anstehenden Kampagne an. Dessen Umsetzung im Probebetrieb und bei den Auftritten ist sein oberstes Ziel.

§ 12 Diszipliniäre Maßnahmen

(1) Der Vorstand kann folgende disziplinären Maßnahmen treffen, die dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen sind:

1. Verwarnung,
2. Geldbußen für die Kulturförderung bis zur Höhe der Aufnahmegebühr von aktiven Mitgliedern,
3. zeitlich befristeten Ausschluss vom Spielbetrieb oder von anderen Mitglieder-rechten,
4. Ausschluss aus dem Verein.

(2) Gegen eine disziplinäre Maßnahme des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung bei der nächsten Versammlung der Mitglieder zu. Die Mitglieder entscheiden endgültig mit Stimmmehrheit.





§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder aller Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; angemessene Auslagen werden erstattet.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

(1) Die Auflösung des Clubs erfolgt, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt.

(2) Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit 3/4 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.

(3) Zum Liquidator wird der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospizverein Offenburg e.V. (Ortenauer Kinder- und Jugendhospizdienst), Astenweg 11, 77656 Offenburg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Mitteilungspflicht

Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht, die Auflösung des Vereins ist auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.04.1985 beschlossen und genehmigt.

(2) Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.04.2018 beschlossen.

